

Mittheilung des Senats

vom 1. Juni 1877.

Ausführung der Paragraphen 55 und 56 des Strafgesetzbuchs.

Die Novelle vom 26. Februar v. J. zum Strafgesetzbuch hat dem § 55, welcher die Strafverfolgung gegen Kinder unter zwölf Jahren ausschließt, eine Bestimmung hinzugefügt, daß gegen dieselben

„nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden können, insbesondere die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen könne, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt sei.“

Es sind hiernach landesgesetzliche Vorschriften erforderlich, um diese Bestimmung in Wirksamkeit treten zu lassen. Der anliegende Gesetzentwurf bestimmt, diesem Erforderniß zu entsprechen.

Die zur „Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln“, von denen das Gesetz nur eine speciell namhaft macht, nämlich die Unterbringung in eine dazu bestimmten Anstalt, sind durch dieses Beispiel nahezu erschöpft. Zahlreiche Handlungen wider die Strafgesetze von Seiten jugendlicher Personen in so frühem Lebensalter haben zum größten Theil, sei es direct oder indirect, in Mängeln der Erziehung ihren Grund. Ein Eingreifen der Behörde wird daher in der Regel nicht anders mit Erfolg geschehen können, als wenn es sich gegen den Ursprung dieses Mangels, d. h. gegen diejenigen richtet, welche die Erziehung bisher leiteten resp. vernachlässigten. Da aber eine Beschränkung oder Controle der Erziehung unter Belassung derselben in ihren bisherigen Händen nicht wohl ausführbar ist, so wird ein wirksames Eingreifen nur darin bestehen können, daß man die Kinder ihrer bisherigen Umgebung entzieht und einer Anstalt oder geeigneten Privatperson direct oder durch Vermittlung von Vereinen, zur Erziehung übergibt.

In dem beiliegenden Gesetzentwurf ist daher der vom Reichsgesetze bezeichnete Maßregel nur die letztgedachte, die Unterbringung bei Privatpersonen, hinzugefügt. Auch erschien es rathsam, diese an dieselben Voraussetzungen zu knüpfen, welche das Reichsgesetz für die erstere vorschreibt, die Mitwirkung nämlich der Vormundschaftsbehörde behufs Beschlußnahme über die Feststellung des Bestandes der strafbaren Handlung und der Stattnehmigkeit der Erziehungsmaßregel. Daß als die anordnende Behörde die Polizeicommission des Senats, welche die Spitzen der Polizeiverwaltungen des Staats — die Mitglieder der Polizeidirection, den Landherrschaften und den Commissar für die Hafenstädte in sich vereinigt — zu fungiren habe, wird einer Bevorwortung nicht bedürfen.

Auch für die Beschränkungen rücksichtlich der Dauer der Anordnung werden beide vorgeschlagenen Maßregeln übereinstimmend zu behandeln sein, denn beide enthalten einen gleichen Eingriff in die Erziehungsgewalt der an sich gesetzlich berufenen Personen und treffen tief eingreifende Dispositionen über die Lebensentwicklung des jugendlichen Uebertreters. Nach den Vorschlägen des § 3 soll der regelmäßige Endpunkt der Erziehung nicht über das sechzehnte Lebensjahr hinausliegen, unter besonderen, voraussichtlich selten eintretenden Fällen bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre erstreckt werden können, dies aber nur unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde. Eine Entlassung vor dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ist unbenommen und wird voraussichtlich häufig eintreten. Das Ziel der bessernden Erziehung wird in vielen Fällen die Vorbereitung zu einem geeigneten Lebensberufe sein und, sobald dieses Ziel erreicht, und die Gefahr beseitigt

daß der Pflégling wieder dem uneingeschränkten Einflusse der Umgebungen zurückgegeben werde, welche zu seiner Verwahrlosung führten, die Entlassung zu geschehen haben. Für den vorstehend gedachten äußersten Endpunkt der Erziehung aber war die Rücksicht auf den § 56 des Strafgesetzbuchs maßgebend, welcher für die analogen Maßregeln bei jugendlichen Delinquenten zwischen 12 und 18 Jahren das vollendete zwanzigste Lebensjahr als Endpunkt vorschreibt, sowie die Erwägung, daß vor dem zehnten Lebensjahre nach der bisherigen Erfahrung selten oder nie der Behörde Anlaß zu einem Eingreifen wegen ernstlicher Gesetzesübertretungen wird gegeben werden.

Die Vorschrift des § 4 wegen der Kosten entspricht dem das Strafrecht beherrschenden Prinzip, daß alle Straf- und Correctionsmaßregeln zunächst dem Staate zur Last fallen, enthält aber insofern eine Abweichung von demselben, als sie dem Staate das Recht giebt, abgesehen von dem Regresse an den Betroffenen selbst, sich an denjenigen zu halten, welchem durch die nothwendig gewordene Maßregel die Last des Unterhalts des Pfléglings abgenommen wird. Diese Abweichung rechtfertigt sich durch die besondere Natur der ganzen Anordnung, welche nicht als Strafe des jugendlichen Delinquenten sich charakterisirt, durch welche vielmehr der Staat auch rücksichtlich des Unterhalts ganz an die Stelle derjenigen tritt, welchen derselbe zunächst obliegt.

§ 56 des Strafgesetzbuchs enthält die Vorschrift, daß Angeschuldigte, welche das zwölfte Lebensjahr überschritten, das achtzehnte aber noch nicht vollendet haben, freizusprechen sind, wenn sie der zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderlichen Einsicht entbehren. Rücksichtlich ihrer soll die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt durch gerichtliches Urtheil verfügt werden können. „In der Anstalt ist der Angeschuldigte“, sagt das Gesetz weiter, „so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.“

In Bremen fehlt es an solchen Anstalten, da die hier bisher allein bestehenden Besserungsanstalten des Ellenerhofs und Hartmannshofs jugendliche Personen zwischen 12 und 18 Jahren der Regel nach nicht aufnehmen. Jedenfalls fehlt es und wird auch wohl noch auf Jahre hinaus fehlen an Anstalten dieser Art, welche unter Leitung des Staats oder von Communalbehörden stehen, wie der § 56 sie voraussetzt. Der Senat hat daher, um einstweilen der Vorschrift dieses Paragraphen die dringend wünschenswerthe Ausführbarkeit zu sichern, schon vor mehreren Jahren mit einer preussischen Provinzialbehörde ein Abkommen getroffen, wonach einem unter ihrer Leitung stehenden Institute die jugendlichen Personen zugeführt werden, über welche gemäß § 56 gerichtlich verfügt ist. Allein der Vertrag kann jeder Zeit gekündigt werden, und es steht bei der geringen Anzahl solcher Institute dahin, ob sich dann ein anderweitiges Abkommen dieser Art wird treffen lassen. Es erschien daher zweckmäßig, bei dieser Gelegenheit eine Bestimmung zu treffen, welche die Behörden in den Stand setzt, wenn die Unterbringung gemäß § 56 in eine staatlich oder gemeindlich geleitete Anstalt unausführbar sein sollte, die gemäß § 1 des Entwurfs für den § 55 zugelassene Maßregel innerhalb des Bremischen Staates auch für diese letzteren Fälle eintreten zu lassen. Solches wird durch § 5 des Entwurfs bezweckt.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, dem nachstehenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu ertheilen.

Gesetz, betreffend Ausführung der Paragraphen 55 und 56 des Strafgesetzbuchs.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die in den Fällen des § 55 des Strafgesetzbuchs zulässige Unterbringung von Kindern in Erziehungs- oder Besserungsanstalten wird von der Kommission des Senats für Polizeiangelegenheiten verfügt.

Dieselbe ist befugt, an Stelle solcher Unterbringung die Uebergabe des Kindes an Privatpersonen zur Pflege und Erziehung zu verfügen.

Die Maßregel findet statt, wenn die Verwahrlosung, in welcher der jugendliche Uebelthäter sich befindet, sie erforderlich macht, um denselben auf den Weg der Sitte und des Gesetzes zurückzuführen.

§ 2.

Die Verfügung erfolgt auf den Bericht der für den Ort der That zuständigen Polizeibehörde, welcher auch die Ermittlung des Thatbestandes obliegt, sowie nach Einholung eines Beschlusses der zuständigen Vormundschaftsbehörde, durch welchen die Begehung der Handlung für festgestellt und die Anwendung der im § 1 gedachten Maßregeln für zulässig erklärt ist. Die Vormundschaftsbehörde kann vor Fassung ihres Beschlusses eine Vervollständigung der thatsächlichen Ermittlung vornehmen oder durch die Polizeibehörde veranlassen. Sie ist zu zeugeneidlicher Vernehmung befugt. Vor Fassung des Beschlusses ist derjenige Theil der Eltern, welchem die Erziehung zusteht, sofern dessen Vernehmung ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, zu hören, bei bevormundeten Kindern sind die Vormünder zu hören.

§ 3.

Ueber die Dauer der Maßregel bestimmt die Senatskommission, welche zu dem Ende mindestens einmal jährlich über die Führung des Pfleglings und die gesammten Verhältnisse sich Kunde zu verschaffen hat. Eine Fortdauer der Maßregel über das vollendete achtzehnte Lebensjahr des Pfleglings hinaus ist unstatthaft, eine Verlängerung über das vollendete sechzehnte Lebensjahr hinaus nur unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde statthaft.

§ 4.

Die Kosten fallen dem Staate zur Last, soweit sie nicht aus den Einkünften des eigenen Vermögens des Pfleglings bestritten oder die zur Alimention desselben Verpflichteten wegen des ihnen ersparten Unterhalts in Anspruch genommen werden können.

§ 5.

Ist gemäß § 56 des Strafgesetzbuchs durch Urtheil bestimmt, daß ein Angeeschuldigter in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, so ist von den Polizeibehörden das zu dem Ende Erforderliche zu veranlassen. Ueber die Dauer der Unterbringung hat, wenn die Anstalt im Bremischen Staatsgebiete belegen ist, nach Maßgabe des § 56 des Strafgesetzbuchs die Senatskommission zu verfügen. Wegen der Kosten finden die Bestimmungen des § 4 auch hier Anwendung. In Ermangelung einer geeigneten Anstalt kann die Uebergabe an Privatpersonen verordnet werden und gelten solchenfalls die vorstehenden Vorschriften in gleicher Weise.

Beschlossen u. s. w.
